

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Sachkundiger wählt Prüfverfahren wie es ihm gefällt!



Die TV-Kamera zeigte diesen Schaden - aber angeblich ist die Dichtheitsprüfung bestanden!

Situation aus der Praxis: Ein Sachkundiger prüft bei einem Hauseigentümer im Wasserschutzgebiet III eine schadhafte Leitung wasserdicht, nachdem zuvor ein anderer Sachkundiger mit seiner Kamera bereits offensichtliche B-Schäden und Sanierungsbedarf bescheinigt hatte.

Frage eines Abwasserbetriebs an das Netzwerk:

Ist der Fall in der Praxis bekannt und wie wurde damit bereits umgegangen?

Ja, Abwasserbetriebe berichteten von gleichartigen Fällen. Die Situation stellte sich so dar: Das Regelverfahren war in den Fällen die TV-Inspektion. Die Zustands- und Funktionsprüfung mittels TV-Kamera zeigte im Video offensichtliche A- oder B-Schäden. Ein anderer Sachkundiger bietet daraufhin an, daraus Bagatellschäden ohne Sanierungsfrist zu machen, wenn seine „Dichtheitsprüfung“ bestanden wird.

Ist dies ein gültiges Vorgehen?

„**In der Regel nein**“, sagen die Abwasserbetriebe, „denn der Prüfzweck ist ja inzwischen eine Zustands- und Funktionsprüfung, dabei steht nicht allein die Dichtheit im Fokus. So besteht nach DIN 1986-30 auch bei Schäden im Hinblick auf Standsicherheit und Betriebssicherheit Sanierungsbedarf. Das Regelverfahren ist daher auch die TV-Inspektion mit Festlegung der Schadensklassen und Sanierungsfristen nach Bildreferenzkatalog. Nur für den Einzelfall können etwaige zusätzliche Erkenntnisse aus einer Dichtheitsprüfung ggf. von Gemeinden herangezogen werden, um nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Sanierungsfristen festzulegen. (vgl. unten SÜwVO Abw §10 (2)).“

Technisch betrachtet ist es im Übrigen äußerst unwahrscheinlich, dass geschädigte Rohrbereiche, wie sie im Bild des Fallbeispiels zu sehen sind, die Prüfkriterien einer ordnungsgemäß durchgeführten Dichtheitsprüfung erfüllen können!“

ZITAT DIN 1986-30, Seite 24: „Sanierungsarbeiten sind erforderlich, wenn bei der Dichtheitsprüfung Undichtheiten oder bei der optischen Inspektion sichtbare Schäden festgestellt werden, deren Behebung unter Berücksichtigung insbesondere der Schutzziele Boden und Grundwasser, der Standsicherheit sowie der Betriebsbedingungen als notwendig anzusehen ist.“

ZITAT SÜwVO Abwasser §10

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. [...]
- (2) Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. [...]